

30. September, dem spätesten Entlassungstag, in ihre Standorte zurückgeführt sein.

—§§ Zur Auslegung des § 193 — Wahrnehmung berechtigter Interessen — nahm der Strafsenat des Sächsischen Oberlandesgerichts zu Dresden in interessanter und bemerkenswerter Weise Stellung. Der Lehrer Selbiger und der Grenzauflieger Vogel bewohnen beide im Schulgebäude zu Reudersfel bei Plauen Wohnräume. Beide Parteien gerieten miteinander in Streit, der sich im Laufe der Zeit immer mehr zuspitzte, so daß der Hausfrieden sorgfältig geführt war. Der Lehrer beklagte sich beim Vorgesetzten des Grenzaufliegers, der aber jede Vermittlung zwischen den Parteien ablehnte mit der Motivierung, daß private Angelegenheiten die vorgesetzte Behörde nicht schlichten könne. Bei einer Unterredung, die ein Tag der Lehrer Selbiger mit dem Vorgesetzten seines Hausnachbarn hatte, machte nun der Lehrer dem Vorgesetzten die Mitteilung, daß der Grenzauflieger Vogel Köhnen der Schulgemeinde aus dem Keller an sich genommen habe. Vogel wurde zur Rede gestellt, der Verdacht zeigte sich als unbegründet und Vogel strengte gegen seinen Feind die Beleidigungsklage an. Das Landgericht Plauen erkannte jedoch auf Freisprechung, denn der Lehrer habe in Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen gehandelt. Ihm stehe der Schutz des § 193 zur Seite, weil er sich Vogel gegenüber eine Genugtuung für dessen Verhalten zu verschaffen gesucht habe. Die beim Oberlandesgericht von Vogel eingeleitete Revision wurde unter folgender Begründung kostenpflichtig verworfen: Der Begriff des berechtigten Interesses sei von der Vorinstanz nicht verkannt worden. An sich sei die Äußerung des Lehrers, Vogel habe Köhnen der Schulgemeinde entwendet, beleidigenden Charakters, aber sie sei zu dem Zwecke erfolgt, um eine Surechtswahrung Vogels seitens seiner vorgesetzten Behörde und Besserung des gegenseitigen Verhältnisses der Parteien zu erreichen. Der Angeklagte habe ein feindseliges Leben wieder herstellen wollen und ein derartiger Zweck — Aufrechterhaltung des Hausfriedens — widersprechend nicht der Moral und guten Sitte. Der Schutz des § 193 sei ihm daher mit Recht ausgebürgert worden.

—§§ Eine Prinzipienfrage, die für den Deutschen Radfahrerbund und seine Gauabteilungen von weittragender Bedeutung ist, wurde soeben vom Strafsenat des Sächsl. Oberlandesgerichts Dresden entschieden. Es handelte sich um die Entscheidung der Frage, ob die Vorsitzenden der Einzelgaue des deutschen Radfahrerbundes verpflichtet sind, sich um jede im Gauverband stattfindende sportliche Veranstaltung zu kümmern und die hierzu etwa erforderlich werdende polizeiliche Genehmigung herbeizuführen. Der Strafsenat hat diese Frage unter Zugrundelegung folgenden Tatbestandes bejaht: Der Gau 21 Leipzig des Deutschen Radfahrerbundes veranstaltete am 18. August 1912 eine 111 Km. lange Kontrollfahrt von Leipzig über Bönitz nach Annaberg, an der 10—12 Fahrer teilnahmen, ohne Genehmigung des Ministeriums des Innern. Der Gau hatte mehrere Ehrenpreise ausgesetzt und die Bedingungen zur Teilnahme an dieser Fahrt waren veröffentlicht und sowohl vom Gauvorsitzenden als auch vom Gauvorsitzenden unterzeichnet worden. Die ministerielle Genehmigung war vom Gauvorsitzenden aus dem Grunde nicht eingeholt worden, weil die Fahrt eine Zuverlässigkeitsfahrt und keine Wettfahrt im Sinne der Verordnung über den Radfahrerverkehr sein sollte. Da aber nach Ansicht der Polizeibehörde die Fahrt als Wettfahrt zu gelten hatte, weil den Teilnehmern Ehrenpreise winkten und auch die ausgeschriebenen Bedingungen die Fahrt als eine Wettfahrt charakterisierten, wurde der Gauvorsitzende, Buchhändler Meißner in Leipzig, mit 50 Mark Geldstrafe belegt, die das Landgericht auf 25 Mark herabsetzte. Hiergegen legte der Gauvorsitzende Revision beim Oberlandesgericht ein, um in der Hauptsache eine Entscheidung darüber herbeizuführen, ob er als Vorsitzender des Gauverbandes die Folgen der Nichtanmeldung zu tragen habe. Er vertrete den Gau zwar rechtlich, aber dem Gauvorsitzenden liege die Veranstaltung der Fahrten, die Leitung derselben usw. auf. Dieser und nicht der Vorsitzende sei der Veranstalter. Der Gauvorsitzende habe keinerlei Verpflichtung, sich um jede im Gau stattfindende sportliche Veranstaltung zu kümmern und die polizeiliche Genehmigung herbeizuführen, denn das sei Sache des Gauvorsitzenden. Zudem sei er der Meinung gewesen, daß die Fahrt der polizeilichen Genehmigung nicht bedürfte, weil sie keine verbotene Wettfahrt, sondern eine Zuverlässigkeitsfahrt sein sollte. Das Oberlandesgericht erkannte auf Verwerfung der Revision und führte aus, daß die Fahrt wohl als Zuverlässigkeitsfahrt geplant gewesen sei, aber sie sei nach dem Sinne der Ankündigung als Wettfahrt zur Durchführung gelangt und hätte der polizeilichen Genehmigung bedürfte. Der Angeklagte sei strafrechtlich haftbar, denn unter seinem Vorbehalt sei die Planung der Fahrt erfolgt. Die Ankündigung, die die Fahrt zur Wettfahrt kempelte, sei vom Gauvorsitzenden mit unterzeichnet gewesen. Er sei deshalb als Mitveranstalter anzusehen, andernfalls hätte er als Vorsitzender des Gauverbandes gegen die Veranstaltung einschreiten müssen.

— Am 1. April 1913 tritt in Deutschland eine neue Eisenbahnverordnung in Kraft, die unter anderem vorschreibt, daß alle Waren, die nach Deutschland ein- oder durch Deutschland durchgeführt werden, von einer Warenerklärung begleitet sein müssen. § 10 des Eisenbahn-Gütertarifs für den Verkehr zwischen den österreichischen und ungarischen Eisenbahnen einerseits, den deutschen, luxemburgischen, belgischen und niederländischen Eisenbahnen andererseits, Teil I, Abteilung A, gültig vom 1. März 1904 wird daher durch folgende Zusatzbestimmung Nr. 17 mit Gültigkeit vom 1. April 1913 ergänzt: Alle Waren, die zur Einfuhr nach oder Durchfuhr durch Deutschland bestimmt sind, müssen von einer deutlich geschriebenen, dem Frachtbrief offen beilegenden, nach vorgeschriebenem Muster in deutscher oder französischer Sprache abgefaßten Warenerklärung in doppelter Ausfertigung begleitet sein. Die Beigabe der Erklärung hat der Abfender an den Frachtbrief zu vermerken. Diese Bestimmung gilt auch schon für solche Sendungen die erst am

1. April 1913 oder später an der deutschen Grenze eintreffen. Auch diesen Sendungen müssen daher die vorgeschriebenen Erklärungen beigegeben sein.

— Das kürzlich erschienenen Heft 1 des Bandes 10 der im Reichsamt des Innern zusammengestellten „Berichte über Handel und Industrie“ enthält ausführliche Mitteilungen über die Lebensmittelinisierung im Auslande. Insgesamt sind 11 europäische Länder, darunter Frankreich, Großbritannien und Rußland, berücksichtigt. Die Verkehrslage ist durch die deutschen Generalconsulen der betreffenden Länder erfolgt. Sie erstreckt sich auf die einzelnen Erscheinungsformen der Zuzugung, auf die Ursachen und Wirkungen der Zuzugung, auf die geplanten Abhilfemaßnahmen und auf die Bewegung der Lebensmittelpreise und der Löhne in den letzten Jahren. Das betreffende Heft liegt im Beschlusse der Handelskammer Dresden, Albrechtstraße 4, zur kostenfreien Einsichtnahme aus, es kann auch einzeln durch den Buchhandel bezogen werden.

— Angehts des neuerlich öffentlichen beobachteten Geburtenrückganges bezeugen die Zahlen der Verdünnungsbewegung, wie sie auf Grund der Eintragungen in die Standesamtsregister alljährlich festgesetzt werden, jetzt ganz besonderem Interesse. Das königlich sächsische Statistische Landesamt hat deshalb die Ermittlung der vorläufigen Ergebnisse für 1912 derart beschleunigt, daß sie bereits für ganz Sachsen vorliegen. Danach ist sowohl die Geburtenzahl als die Sterblichkeitszahl ungefähr die gleiche gewesen wie im Vorjahr 1911; erstere betrug 41 689 (gegen 41 286 im Vorjahr), letztere 125 470 (gegen 125 883). Dagegen ist die Zahl der Todesfälle, die 1911 infolge der Sommerhitze auf 79 750 emporgeschnitten war, um mehr als 10 500, nämlich auf 69 234, zurückgegangen, und die auf 1000 Einwohner berechnete Sterblichkeitszahl von 1912 mit 14,2 bleibt erheblich unter der von 1910 und liegt die nur im Jahre 1911 unterbrochene Abminderung fort, die neben dem Geburtenrückgang ständig einherging. Es ist noch nicht festgestellt, aber fast zweifellos, daß die Besserung auch im Jahre 1912 dem in so erfreulichem Maße anhaltenden Sinken der Säuglingssterblichkeit zuzuschreiben ist.

— Großenhain. Zu dem gestern hier abgehaltenen Markt und Viehmarkt wurden zum Verkauf gestellt: 12 Pferde, 84 Schweine, 228 Ferkel. Preis eines Schweines 40 bis 120 M., eines Ferkels 15 bis 30 M.

— Großenhain. Die früher in Senftenberg wohnhaft gewesene Frau Pauline Schulz, die mit dem verstorbenen Arbeiter Reithau verheiratet gewesen war, wurde in Reudersfel im benachbarten Preußen verhaftet. Sie steht in dringendem Verdacht, ihren im Oktober 1911 verstorbenen Ehemann in Gemeinschaft mit ihrem jetzigen Manne, dem Glasmacher Paul Schulz, vergiftet zu haben. Weiter besteht der Verdacht, daß beide im Jahre 1907 ein von der Tochter Emma Reithau geborenes uneheliches Kind auf gleiche Weise beseitigt haben.

— Baugen. Zum Besuche des Offizierskorps des 4. Infanterie-Regiments Nr. 108 trafen Dienstag nachmittag 12 Offiziere des königl. Preuß. Infanterie-Regiments von Courbiere Nr. 19 aus Görlitz und acht Offiziere des k. k. österreichischen Infanterie-Regiments Nr. 94 von Koller aus Reichenberg in Böhmen ein.

— Leubnitz-Neustadt. Hier drangen in der vergangenen Nacht Diebe in das Clausche Kaufmannsgeschäft ein, nachdem sie die Glascheibe zertrümmert hatten. Da sie in der Ladenkasse nichts fanden, raubten sie in dem Schlafraum des Besitzers, nachdem sie den Inhaber betäubt hatten, aus der Geldkassette etwa 1000 Mark. Die sofort von dem Vorfall in Kenntnis gesetzte Polizei glaubt die Spur der Täter gefunden zu haben, da diese mehrere Schlüssel zurückließen.

— Reudersdorf. Mittwoch wurde auf dem Bahnhofe ein Herr, anscheinend ein Reisender aus Dresden, von einem Juge erfaßt, überfahren und sofort gestolzt.

— Chemnitz. Zu dem furchtbaren Familiendrama im Hause Dittelsstraße 14, dessen Opfer die beiden Kinder des Schneiders Manger geworden sind, während M. sich selbst entleibte, wird noch gemeldet, daß Manger als Grund zu seiner Muttat in einem hinterlassenen Briefe Gram infolge des Verlassens der Ehefrau angibt. — Im Oktober 1912 wurde von hier ein 17 jähr. Kaufmannslehrling flüchtig, nachdem er zum Nachteil seines Lehrherrn die Summe von 1200 Mark unterschlagen hatte. Mit dem unterschlagenen Geld unternahm er eine Reise nach England. Auf der Rückkehr von dort wurde er am Dienstag von der Leipziger Kriminalpolizei verhaftet.

— Chemnitz. Wegen unglaublicher Gaunereien hatten sich, wie den Dresden. Nachr. berichtet wird, vor dem Chemnitzer Landgericht der 1882 in Dalkau bei Rochlitz geborene Stellmacher und Agent Alfred Paul Uhlmann und der 1883 in Röditz bei Golditz geborene Kaufmann Albert Franz Braune, der zuletzt in Pirna wohnhaft war, zu verantworten. Beide sind bisher mit Geldstrafen belegt worden, U. wegen Buchmachens, B. wegen Betrugs. Mit unglaublicher Frechheit haben die beiden gemeinsam einen privatreisierenden Gutsherrn in Pirna um 17 500 M. gebracht und um weitere 5000 M. zu bringen versucht und einem Stellmacherehepaar aus der Umgebung von Ragnitz 12000 Mark abgenommen und versucht, auf betrügerische Weise ihn noch um 16000 M. zu bringen. Hiemlich drei Jahre lang, seit Ende 1909, lagen sie den jetzt 77 Jahre alten Privatier an der Tasche, den sie als Teilhaber für ihr „Geschäft“ gewonnen hatten. Braune war als Kaufmann nach Paris verschlagen worden und hatte dort sein Glück mit Wetten bei Rennen versucht. Besonders viel Glück hatte er nicht; er hatte aber Uhlmann, der ein Verwandter von ihm ist, für die Sache zu interessieren verstanden, und beide hatten sich dann den Reiter vorgenommen. Als das Geld alle war, ging Braune zu seinen Eltern nach Pirna zurück, während Uhlmann als Stellmacher bei 14 M. Wochenlohn in ein Dorf bei Ragnitz kam. Seinem

Wetter, einem noch jungen Mann, erzählte er von dem großen Geschäft, das sein Verwandter Uhlmann in Paris mit Wetten auf Rennpferden machte; „Geld wie Mist“ sei da zu verdienen. Er mußte den Reiter davon überzeugen, daß dieser 12000 M. schaffte und seinem Geschäfte anvertraute. Der hatte ihm eine zehnprozentige Beteiligung und eine jährliche Dividende von 4000 M. versprochen. Nicht lange dauerte es und das Geld war alle. Durch Betrug und persönliche Verschwendung verbrauchte der Reiter noch mehr Geld von dem Manne herauszuholen, der tatsächlich auch noch 6500 M. schaffte und dadurch sich und seine Existenz ruinierte. Das Gericht verurteilte nach neunmündiger Verhandlung Braune zu 2 Jahren Gefängnis und 3 Jahren Ehrenrechtsverlust, Uhlmann zu 1 Jahr Gefängnis und 3 Jahren Ehrenrechtsverlust.

— Rerchau. Die Entlassungsprüfungen an der hiesigen Beamtenhauptschule wurden von allen 63 Abiturienten bestanden. Es erhielten 8 Ib, 14 IIa, 22 II, 13 IIb und 6 IIIa. In den Sitten konnte, einmal allerdings mit Einschränkung, durchweg I gegeben werden. Zur Neuaufnahme hatten sich 100 Knaben gemeldet. Aufgenommen wurden 79 Schüler. Es wäre diesmal leicht gewesen, eine weitere Parallelklasse einzurichten. Das Direktorat sah aber von vornherein davon ab, um kein Proletariat für den Beamtenstand herauszubekommen. Die gesamte Schülerzahl wird auch im neuen Schuljahre rund 150 betragen.

— Eiter. Eine aufregende Szene spielte sich an der Elbe ab. Ein zu Berg fahrender Dampfer mit Schlepptug hatte einen Schiffbruch aus unerlichem Ort an Bord. Als nun die Mutter für ihren Sohn Lebensmittel, Wäsche etc. in einem Boot nach dem Dampfer schaffen wollte, sammelten sich die freilebenden Bootleute am Ufer und verfolgten den Dampfer, um zu verhindern, daß weder ein Boot zu Lande noch ein solches zum Dampfer konnte. Nach längerer Fahrt und Verfolgung des Schlepptuges gelang es doch mit vieler Mühe, die Lebensmittel ins Boot zu werfen. Unter Schimpfen und Drohungen auf beiden Seiten dampfte der Dampfer weiter.

— Leipzig. Wegen einer unerheblichen Beruntreuung war der Buchhalter einer großen Leipziger Firma, die auch in Rußland bedeutende Unternehmen besitzt, verhaftet worden. Im Laufe der Untersuchung ergab sich, daß der Buchhalter zusammen mit einem zweiten Buchhalter der Firma Unterschlagungen von mehr als 130 000 Mark begangen hatte. 70 000 Mark von dem unterschlagenen Gelde brachte die Kriminalpolizei aus allen möglichen Verstecken bei den Eltern, Verwandten und mehreren Freunden des Buchhalters, die sämtlich verhaftet worden sind, wieder zutage. Entdeckt wurde die Sache dadurch, daß der verhaftete Buchhalter einen Tresorschlüssel einer Leipziger Bank bei sich hatte.

Sport.

Luftschiffahrt.

— Ein Primaner als Flugzeugerfinder. In Rhdau in Oberschlesien hat der Primaner des dortigen königlichen Gymnasiums Paul Widetter einen Eindeckerapparat in Pfeilform konstruiert und dem jungen Mann ist jetzt dafür der deutsche Reichsgesetz-Muster-Schutz erteilt worden. Der Apparat soll eine große Tragfähigkeit besitzen und in seinem aus Aluminium bestehenden Boot 6 Personen aufnehmen können.

Bermischtes.

— Ueber einen interessanten Fall von Geschlechtsumwandlung berichtet das „Wiener Extrablatt“. Im Jahre 1888 war dem ehelichen Schneidermeister Haschowitz ein Mädchen geboren worden, das bei der Taufe die Namen Anna Hedwig erhielt. Vor einigen Jahren merkte das junge Mädchen, das auch das Schneiderhandwerk erlernt hatte, auffallende Wandlungen: die Gesichtszüge verloren jede Weiblichkeit und an Kinn und Oberlippe kam ein dunkelblondes Bartchen zum Vorschein. Auch sonst waren ihre weiblichen Reize im Schwänden und machten männlichen Tugenden Platz. Eines Tages nun war es der Anna klar, daß sie ein Mann geworden war. An der Universitätsklinik des Professors Berthelmer wurde der Fall untersucht und die Umwandlung bestätigt. Es mußte natürlich eine Aenderung des Taufregisters vorgenommen werden und nach 25 jähriger Mädchenzeit erhielt Paullein Haschowitz den stolzen Namen Franz Karl und muß sich jetzt nach einem neuen Beruf umsehen. Die ehemalige Mädelin möchte am liebsten Chauffeur werden.

— Ein Polizeihund gestohlen. Den Spitzbuben ist nichts heilig. In Altona hat ein Unbekannter seine langen Finger sogar nach einem Polizeihunde ausgestreckt. Eines Tages war der Polizeihund „Pasha“, der Eis dahin als vierbeiniger Beamter treu seines Amtes gewartet hatte, spurlos verschwunden. Man vermutete erst, daß der Hund von irgend jemandem bestiehlt geschafft worden sei. Eines Tages sah ein Polizeibeamter den Hund in einer Wirtschaft. „Pasha“ hat bereits seine Polizeibienste wieder übernommen, den Dieb hat man noch nicht ermittelt.

— Die Pflicht zur Wahrheit. Von dem einstigen Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika Lincoln erzählt man folgendes Geschichtchen, das für ihn überaus charakteristisch ist. Ein Herr, der einmal den Präsidenten besuchte, unterhielt sich mit dem Sohne Lincolns, setzte ihn scherzend aufs Knie und versprach dem Kleinen schließlich einen Schmudgegenstand, den er an der Urkette trug. Als sich der Besucher verabschiedete, fragte Lincoln: „Wollen Sie nicht das Versprechen halten, das Sie meinem Sohne gaben?“ „Welches Versprechen?“ — „Sie sagten doch, daß Sie dem Knaben jenen Schmudgegenstand schenken wollten.“ — „Ich bebaue sehr, er ist für mich nicht nur sehr wertvoll, sondern auch ein altes Familienreliquium.“ —